



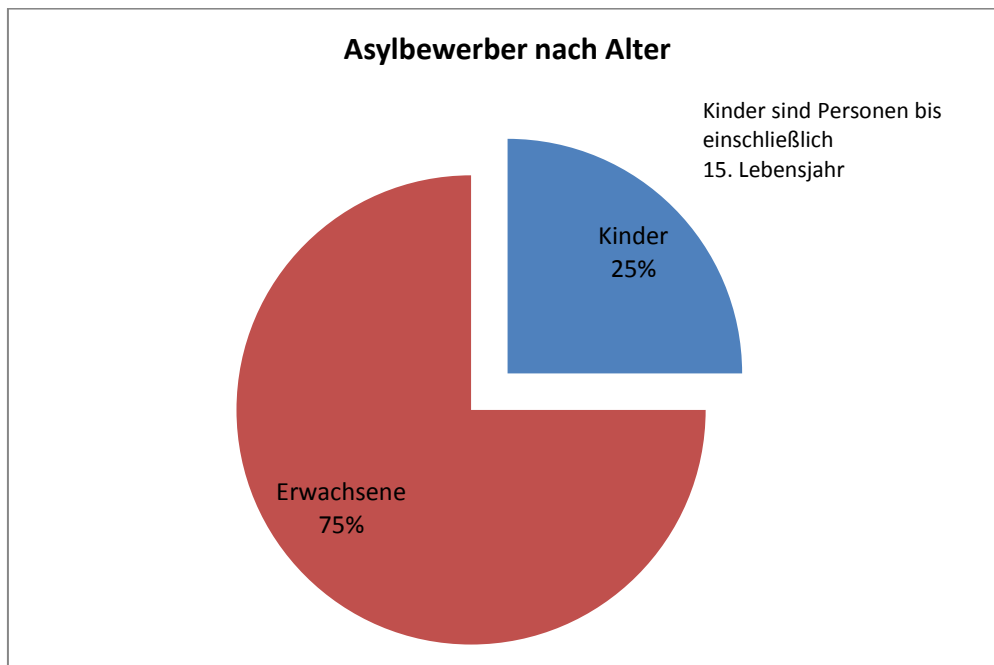
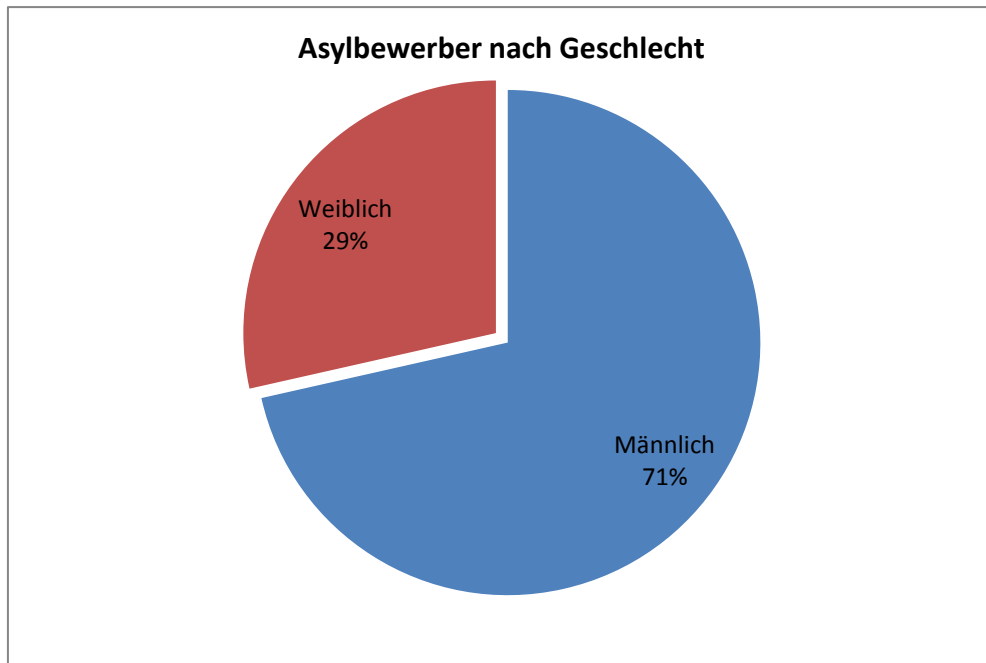
Fragen & Antworten zum Thema

Flucht & Asyl im Landkreis Meißen

1. Wie viele Asylbewerber leben aktuell im Landkreis Meißen?

Mit Stand 31.05.2016 leben aktuell 2426 Asylbewerber im Landkreis Meißen. Das entspricht etwa einem Anteil von 1 % der Gesamteinwohnerzahl (243.745)¹.

Zusammensetzung der Asylbewerber im Landkreis Meißen nach Alter und Geschlecht



¹ Statistisches Landesamt Sachsen: <https://www.statistik.sachsen.de/html/426.htm>

2. Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuchs?

Ausländer, die in Deutschland Asyl erhalten wollen, müssen dafür einen Asylantrag stellen. Die dafür zuständige Bundesbehörde ist das [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#). Diese übernimmt die Durchführung der Anhörung und die Entscheidung des Asylverfahrens.

- ❖ [Hier](#) finden Sie umfangreiche Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens
- ❖ Broschüre [Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt](#)

3. Wer hat Recht auf Asyl?

Der Antrag auf Asyl wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf der Grundlage des Asylgesetzes ([AsylG](#)) geprüft. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über folgende Schutzarten:

- der Anerkennung nach dem Recht auf Asyl im Grundgesetz ([Art. 16a GG](#)),
 - der Gewährung von Flüchtlingsschutz auf Grundlage der [Genfer Flüchtlingskonvention](#) oder der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) und anderer internationaler Abkommen,
 - die Gewährung von [subsidiärem Schutz](#),
 - ein Abschiebungsverbot auf Grundlage der [Antifolterkonvention](#) der Vereinten Nationen
 - oder eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, wenn die "Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist". Dann spricht man von einer Duldung (Quelle: [Mediendienst Integration](#))
- ❖ weiterführende Informationen [zum Recht auf Asyl und den Schutzformen durch das Asylverfahren](#) des BAMF

4. Was sind die Dublin-Übereinkommen

Die Dublin-Übereinkommen konstatieren einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein, welcher die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens regelt. Damit wird sichergestellt, dass jeder im „Dublin-Raum“ gestellte Asylantrag inhaltlich nur von einem der Vertragspartner entschieden wird.

- ❖ Flyer [Ablauf des deutschen Asylverfahrens](#)

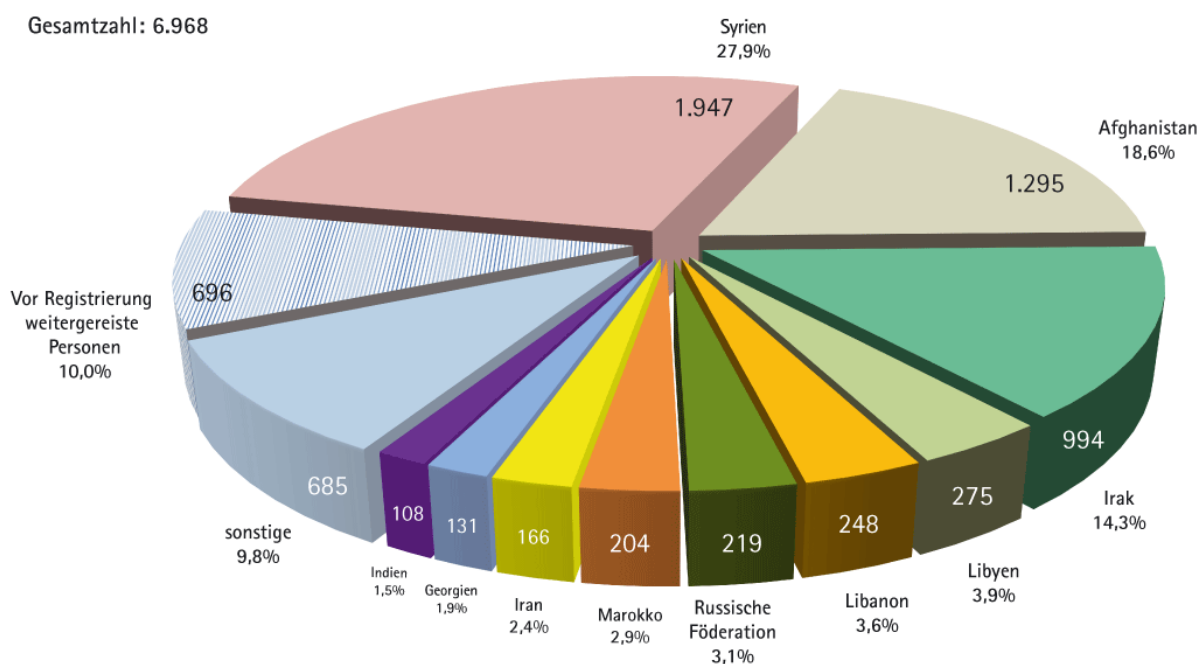
5. Wie viele Menschen kommen nach Deutschland, Sachsen und in den Landkreis Meißen?

Die 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland teilen sich die aufzunehmenden Asylbewerber nach dem »Königsteiner Schlüssel« auf, welcher die Bevölkerungszahl und die Wirtschaftskraft der Länder berücksichtigt. Der »Königsteiner Schlüssel« wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder festgelegt. Der Freistaat Sachsen ist demnach verpflichtet im Jahr 2016 einen Anteil von rund 5,1 % der Asylsuchenden aufzunehmen.

Die landesinterne Verteilung in Sachsen auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet. Demnach muss der Landkreis Meißen im Jahr 2016 circa 6,01 % der dem Freistaat Sachsen zugeteilten Asylbewerber aufnehmen.

Im Jahr 2015 kamen 69.900 Asylbewerber in den Freistaat Sachsen. Im Zeitraum von Januar bis April 2016 wurden 6.968 Asylbewerber in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Sachsen registriert.

Asylbewerber im Freistaat Sachsen nach Herkunft



(Quelle: Landesdirektion Sachsen)

❖ weiterführende Informationen zur

- zur [Erstverteilung von Asylbegehrenden in der Bundesrepublik Deutschland](#)
- zur [Erstaufnahme von Asylbewerbern im Freistaat Sachsen](#)

6. Wie viele Asylbewerber kommen dieses Jahr noch in den Landkreis Meißen?

Für das Jahr 2016 gibt es derzeit weder vom Bundesministerium des Inneren (BMI) noch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine aktuelle Prognose nach § 44 Abs. 2 AsylG zur Entwicklung der Asylbewerber und Flüchtlingszahlen. Im Januar betrug die Zahl der täglichen Zugänge bundesweit zwischen 2.000 und 4.000 Personen. Dieser Trend wird gegenwärtig von der Bundespolizei und dem Auswärtigen Amt als gleichbleibend eingeschätzt. Ein Zugang von 1 Mio. Asylbewerber nach Deutschland erscheint für das Jahr 2016 demnach als nicht unrealistisch. Nach dem Königsteiner Schlüssel wäre Sachsen danach verpflichtet, rund 51.000 Asylbewerber und Flüchtlinge aufzunehmen. Die Annahme von 51.000 Asylbewerbern im Jahr entspricht 4.250 Asylbewerbern pro Monat. Bei dieser Zahl handelt es sich lediglich um Annahmen, die zumindest zeitweilig erheblich überschritten werden könnten. Möglich ist aber auch, dass weniger Asylbewerber kommen werden als angenommen. Der Landkreis Meißen ist verpflichtet, für die Unterbringung der Asylsuchenden entsprechende Kapazitäten vorzuhalten. Bei der vorgenannten Prognose an Zuwanderung von 1 Mio. Asylbewerbern nach Deutschland wäre der Landkreis Meißen verpflichtet, im Jahr 2016 ca. 3.070 Asylbewerber aufzunehmen.

7. Wie kommen die Geflüchteten in den Landkreis Meißen

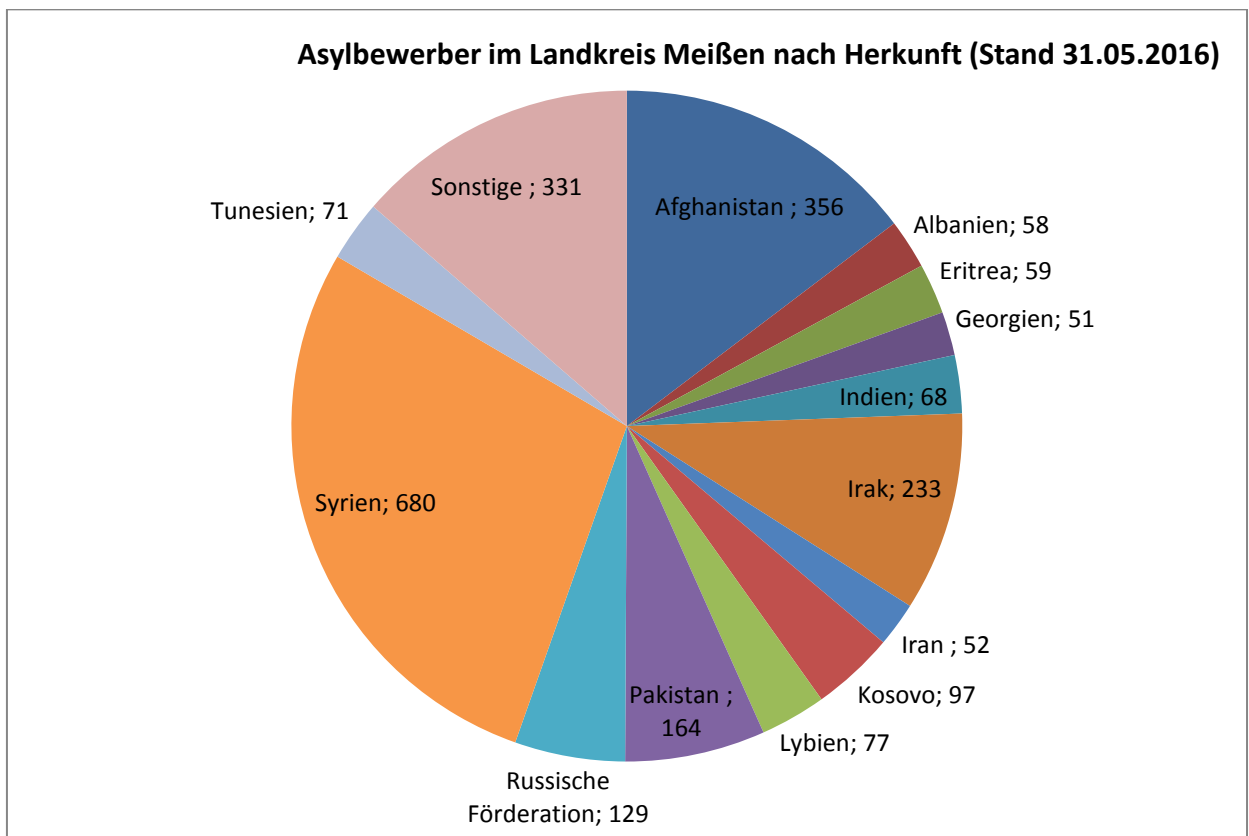
Geflüchtete die nicht aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union kommen und in Deutschland leben wollen, müssen hierfür ein Asylgesuch stellen.



Die Neuankömmlinge werden zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Sachsen untergebracht. Hier werden sie registriert und medizinisch untersucht. Spätestens nach sechs Monaten werden sie dann auf die Landkreise und kreisfreien Städte zur weiteren Unterbringung bis zur Entscheidung ihres Asylverfahrens verteilt. Seit Mai 2016 verfolgt der Freistaat Sachsen mit den ausgebauten Ankunftszentren in Chemnitz, Dresden und Leipzig ein Drei-Standorte-Konzept zur Erstaufnahme von Asylbewerbern.

(Quelle: BMAS)

8. Aus welchen Ländern kommen die Geflüchteten?



9. Wie werden die Geflüchteten untergebracht?

In den ersten drei bis sechs Monaten werden die Asylbewerber in so genannten Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Freistaates Sachsen untergebracht, bevor sie dann für die Zeit des Asylverfahrens auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Entsprechend dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz ([SächsFlüAG](#)) ist der Landkreis Meißen als Unterbringungsbehörde zur Bereitstellung und Bewirtschaftung von Unterbringungseinrichtungen für Asylbewerber verpflichtet.

Die Unterbringung der Geflüchteten im Landkreis Meißen erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften. Vor dem Hintergrund des Integrationsaspektes wird jedoch auch ein Großteil der Asylsuchenden in dezentralen Wohnungen und teilzentralen Wohnformen untergebracht.

10. Was passiert mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

Unter 18-jährige Kinder und Jugendliche, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ohne eine für sie verantwortliche erwachsene Person nach Deutschland einreisen oder dort zurückgelassen werden, definiert das deutsche Asylverfahren als unbegleitete minderjährige Ausländer (umA). Diese Gruppe Geflüchteter hat einen besonderen Anspruch auf Schutz. Die Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländer im Landkreis Meißen liegt beim [Kreisjugendamt](#). Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden vom Kreisjugendamt nach den Vorgaben des [Kinder- und Jugendhilfegesetzes \(SGB VIII\)](#) in Obhut genommen.

- ❖ weiterführende Informationen des BAMF [zur Inobhutnahme und dem Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger](#)

11. Welche finanziellen und sozialen Leistungen erhalten Asylbewerber?

Im §3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ([AsylbLG](#)) sind die Regelleistungen für Asylbewerber und Geduldete festgeschrieben. Leistungsberechtigte Asylbewerber müssen ihr Vermögen (z.B.: mitgebrachtes Bargeld) oder ein etwaiges Einkommen der zuständigen Ausländerbehörde offenlegen und für ihren Lebensunterhalt aufwenden.

Insofern kein Einkommen oder Vermögen vorliegt, erhalten die Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

	monatlich	im Vgl. ALG II
Alleinstehende oder		
alleinerziehende Erwachsene	331,00 €	404,00 €
Ehe- bzw. Lebenspartner	303,00 €	364,00 €
Haushaltsangehörige Erwachsene	268,00 €	324,00 €
Kinder von 15.-18. Lebensjahr	269,00 €	306,00 €
Kinder von 7.-14. Lebensjahr	240,00 €	270,00 €
Kinder bis 6. Lebensjahr	212,00 €	237,00 €

Die Regelsätze werden jährlich fortgeschrieben und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Asylsuchenden erhalten Geld- und Sachleistungen. Von dem monatlich ausgezahlten Barbetrag müssen Sie ihre Nahrung, Kleidung und persönliche Bedarfe bezahlen. Kosten der Unterkunft, Krankenkosten sowie Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden als Sachleistungen bereitgestellt. Der monatliche Betrag von Asylbewerbern die eine Unterkunft mit Vollverpflegung bewohnen, wird dementsprechend gekürzt.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Asylsuchende bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie bei Geburt und Schwangerschaft einen Anspruch auf medizinische Behandlung. Hierfür benötigen Sie einen zuvor ausgestellten Behandlungsschein der zuständigen Ausländerbehörde. Ausgenommen hiervon sind Notfallbehandlungen. Im Landkreis Meißen übernimmt das [Sachgebiet Asylleistung](#) des Ausländeramtes die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

- ❖ Weiterführende Informationen der [Sächsischen Landesärztekammer](#) zur medizinischen Versorgung von Asylbewerbern

12. Wie werden die Geflüchteten betreut?

Die soziale Betreuung der Asylsuchenden erfolgt durch freie Träger der Flüchtlingssozialarbeit. Im Landkreis Meißen sind das vor allem die Diakonie Riesa-Großenhain, die Produktionsschule Moritzburg und der DRK Kreisverband Riesa.

- ❖ Asylberatungsstellen und Kontaktinformationen im Landkreis Meißen
 - [Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH im Landkreis Meißen](#)
 - [Produktionsschule Moritzburg](#)
 - [DRK Kreisverband Riesa](#)

13. Dürfen/ Müssen Geflüchtete eine Kita oder Schule besuchen?

Geflüchtete Kinder im Vorschulalter haben einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Im Freistaat Sachsen gibt es für alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine gesetzliche Schulpflicht von mindestens neun Schuljahren. Diese Schulpflicht gilt für alle in Sachsen lebenden Kinder und Jugendliche, also auch für Kinder von Asylbewerbern. Mit der Verteilung von minderjährigen Asylbewerbern auf den Landkreis Meißen beginnt auch deren Schulpflicht. In der Regel besuchen die Kinder und Jugendlichen zunächst so genannte Vorbereitungsklassen mit dem Kernfach Deutsch als Zweitsprache (DaZ), bevor sie dann schrittweise und nach individuellem Lernfortschritt in die Regelklassen integriert werden.

14. Dürfen Asylbewerber arbeiten?

Während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes ist es Asylbewerbern nicht erlaubt zu arbeiten. Danach benötigen sie die Zustimmung durch die [Ausländerbehörde des Landkreises](#). Diese prüft gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, ob der Arbeitsplatz vorrangig einem deutschen Staatsbürger oder einem EU-Bürger zur Verfügung zu stellen ist.

Kommunen oder gemeinnützige Träger können Asylbewerber für 1,05 Euro pro Stunde für gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten beschäftigen. Dafür ist keine Arbeitserlaubnis notwendig. Die Asylbewerber erhalten einen vom Landkreis erlassenen Bescheid.

❖ weiterführende Informationen:

- für Arbeitgeber zur [Beschäftigung geflüchteter Menschen von der Bundesagentur für Arbeit](#)
- [Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Freistaat Sachsen](#)
- [Kurzübersicht Praktika für Asylbewerber und geduldete Personen](#)
- [Häufig gestellte Fragen zur Beschäftigung von Flüchtlingen](#)

15. Was geschieht nach der Bewilligung des Asylantrages?

Wurde der Asylantrag bewilligt, erhält der Asylbewerber die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Je nach [Schutzstatus](#) variieren die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels. Subsidiär Schutzbedürftige erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst 1 Jahr und bei Verlängerung weitere 2 Jahre. Während Asylberechtigte nach Art. 16 GG beziehungsweise anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Aufenthaltsgenehmigung für zunächst 3 Jahre erhalten. Mit dem im Sommer zu erwartenden Integrationsgesetz der Bundesregierung soll die daran anschließende unbefristete Niederlassungserlaubnis von ursprünglich nach 3 auf 5 Jahre hochgesetzt werden. Darüber hinaus ist bei der Erteilung einer dauerhaften Niederlassungserlaubnis die Berücksichtigung der bereits erbrachten Integrationsleistungen der Geflüchteten als Integrationsanreiz vorgesehen.

Da sie sich nun nicht mehr um Asyl bewerben, haben anerkannte Asylberechtigte auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes mehr.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten neben der Aufenthaltsgestattung auch die Genehmigung eine Arbeit in Deutschland aufzunehmen. Finden Sie keine Arbeit, erhalten sie analog zu Hartz IV-Empfängern Leistungen nach dem SGB II. Das Asylverfahren der Geflüchteten mit einem anerkannten Schutzstatus ist nun für die zeitliche Dauer der Aufenthaltsgenehmigung abgeschlossen.

❖ weiterführende Informationen zu den [Rechtsfolgen der Entscheidung](#)

16. Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich mich ehrenamtlich für Geflüchtete engagieren will?

Der Landkreis Meißen verfügt über ein breites Netzwerk ehrenamtlicher Willkommensbündnisse für Geflüchtete. Sie begleiten die Geflüchteten im Alltag, organisieren gemeinsame Feste und Begegnungen, geben Deutschkurse und bilden oft eine sehr wichtige Bezugsgröße im soziokulturellen Umfeld der Neuankömmlinge. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich z.B. im Informations- und Kommunikationszentrum (IKZ) des Migrationsdienstes der Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH ehrenamtlich für Geflüchtete zu engagieren.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Willkommensbündnis ihrer Kommune oder Gemeinde, an die [Ausländerbeauftragte des Landkreises Meißen](#) oder direkt an die Diakonie Riesa-Großenhain

- ❖ Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH
Marktgasse 14
01558 Großenhain
Telefon: 03522 3089908

17. Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich Kleidung und Sachgegenstände für Geflüchtete spenden möchte?

Kleiderspenden für Geflüchtete können bei den Kleiderkammern des Deutschen Roten Kreuzes abgegeben werden:

- ❖ [DRK Kreisverband Dresdner Land e.V.](#)
- ❖ [DRK Kreisverband Riesa e.V.](#)

Für Sachspenden wie Kinderwägen, Haushaltsbedarfe o.ä. wenden Sie sich bitte an:

- ❖ Diakonie Riesa-Großenhain
Frau Krampf
Marktgasse 14
01558 Großenhain
Telefon: 03522 3089908

18. Welche Ansprechpartner finde ich im Landratsamt?

Für die ausländerrechtliche und soziale Betreuung sowie der Unterbringung der dem Landkreis Meißen zugewiesenen Asylbewerber ist das [Ausländeramt des Landratsamtes Meißen](#) mit seinen drei Sachgebieten:

- Ausländer- und Asylrecht
- Asylleistung und
- Unterbringung

zuständig.

- [Organigramm des Ausländeramtes](#)

Bei generellen Fragen und Anliegen zur Situation geflüchteter Menschen wenden Sie sich an die

- ❖ Ausländerbeauftragte des Landkreises Meißen
Frau Pohl
Telefon: 03521/ 725 1005
Fax: 03521/ 725 1000
E-Mail: auslaenderbeauftragte@kreis-meissen.de
Sitz: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Zimmer 1.10 (Altbau)

Links und Downloads (für Seitenbox):

[Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#)

[Bundesministerium des Innern \(BMI\)](#)

[Bundesministerium für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#)

[Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration](#)

[Asylportal des Freistaates Sachsen](#)

[Broschüre: Asylbewerber und Flüchtlinge im Freistaat Sachsen. Fakten und Hintergrundinformationen](#)

[Themenportal Zuwanderung in Sachsen](#)

[Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz – Staatsministerin für Gleichstellung und Integration](#)

[Der Sächsische Ausländerbeauftragte](#)

[Ankommenapp](#)

[Refugeeguide - Orientierungshilfe für das Leben in Deutschland](#)

Erstellt durch:

Ausländerbeauftragte Landkreis Meißen

Landratsamt Meißen

Brauhausstraße 21

01662 Meißen